

## Staatsangestellte wegen Kesb-Akten im Visier

*Das Obergericht erteilt die Ermächtigung für die Strafverfolgung gegen Mitarbeiter der Kesb und des Gefängnisses Pöschwies*

Mehr als hundert Bände mit hochsensiblen Dokumenten sind von Insassen der Strafanstalt Pöschwies bearbeitet worden. Die Staatsanwaltschaft muss nun gegen fünf Staatsangestellte eine Untersuchung einleiten — gegen ihren Willen.

BRIGITTE HÜRLIMANN

Im Oktober letzten Jahres ist ruchbar geworden, dass im grössten Männergefängnis der Schweiz, in der kantonalen Justizvollzugsanstalt Pöschwies in Regensdorf, Dokumente der Vormundschaftsbehörde und der Stadtzürcher Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) in die Hände von Strafgefangenen gelangten. Über hundert Bände wurden im Auftrag der Kesb in die Pöschwies-Buchbinderei geliefert und dort von Insassen bearbeitet. Auf den Dokumenten, die Tausende von Seiten umfassen dürften, stehen Namen und Adressen von Personen, die in irgendeinem Zusammenhang mit der Kesb oder früher mit der Vormundschaftsbehörde zu tun hatten.

### Stadtrat Golta kann aufatmen

Als die Sache aufflog, beteuerten die beteiligten Behördenstellen, es sei ein Fehler gewesen, solch heikle Dokumente von Strafgefangenen binden zu lassen. Allerdings wurden auch die speziell getroffenen Sicherheitsmassnahmen betont, die allerdings nicht viel taugten, verschwanden doch zwölf A-4-Seiten der geheimen Unterlagen. Sie sind bis heute nicht aufgetaucht, obwohl Zellen durchsucht und Insassen befragt wurden. Vergeblich durchwühlte man im Gefängnis Abfallcontainer und Säcke, untersuchte den Aktenvernichter: Die entwendeten Beschlüsse bleiben verschwunden. Doch unabhängig von diesem Diebstahl verlangt ein Dutzend Betroffene ihre Daten in die Pöschwies geliefert worden — eine Strafuntersuchung gegen zwei Mitarbeiter der Kesb, drei Mitarbeiter des Gefängnisses sowie gegen Stadtrat und Sozialvorsteher Ra-



*Die geheimen Kesb-Akten hätten nie von Strafgefangenen bearbeitet werden dürfen.*

GORAN BASIC/INZ

phael Golta. Soll es zu einer solchen Untersuchung kommen, braucht die Staatsanwaltschaft zuerst eine gerichtliche Ermächtigung dafür: weil es um Staatsbedienstete geht und diese vor mutwilligen Strafuntersuchungen geschützt werden sollen. Die zuständige Staatsanwältin Christine Braunschweig hatte im März dieses Jahres einen Bericht ans Obergericht geschickt; allerdings mit dem Antrag, es sei keine Ermächtigung für die Durchführung einer Strafuntersuchung zu erteilen. Nach einer summarischen Prüfung war die Staatsanwältin zur Auffassung gelangt, es liege «kein deliktsrelevanter Verdacht» vor. Die III. Strafkammer des Obergerichts hat die Sache inzwischen geprüft und kommt in einem Be-

schluss von Ende Juli zu einem anderen Ergebnis. Der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich wird die Ermächtigung zur Strafverfolgung gegen die Mitarbeiter der Kesb und der Pöschwies erteilt — nicht aber gegen Stadtrat Raphael Golta. Das heisst also mit anderen Worten: Staatsanwältin Braunschweig muss entgegen ihrer ersten Einschätzung weitere Abklärungen tätigen, um dann über eine Untersuchungseröffnung oder eine Nichtanhandnahme zu entscheiden. Was Raphael Golta betrifft, stellt das Obergericht jetzt schon fest, es lägen keinerlei Hinweise auf ein strafbares Verhalten vor, auch wenn der Stadtrat allenfalls politische Verantwortung für die peinliche Kesb-Akten-Affäre zu übernehmen hätte.

Im strafrechtlichen Fokus bleiben also die drei Gefängnisangestellten und die zwei Kesb-Mitarbeiter; nicht belangt wurden bisher der Präsident der Stadtzürcher Kesb oder der Gefängnisdirektor. Das Obergericht schreibt, die in der Pöschwies-Druckerei gelandeten Dokumente unterstünden klarerweise dem Amtsgeheimnis. Sowohl die Kesb-Mitarbeiter als auch die Pöschwies-Angestellten seien von Amtes wegen verpflichtet, die Verschwiegenheit zu wahren; für das Binden der Kesb-Akten hätte gar eine zusätzliche Vereinbarung abgeschlossen werden müssen. Die Insassen hingegen unterstehen keiner Geheimhaltungsverpflichtung, weshalb auch hier eine entsprechende Vereinbarung nötig gewesen wäre.

Der Tatbestand der Amtsgeheimnisverletzung ist bereits dann erfüllt, wenn nicht ermächtigten Drittpersonen nur schon die Möglichkeit geboten wird, geheime Inhalte zu erfahren. Das Obergericht kommt zum Schluss, dass auch ein Insasse, der sich beim Binden der Kesb-Akten völlig korrekt verhält, Einsicht in den «einen oder anderen Namen» hatte, mussten doch die Dokumente für die Bearbeitung aus den Schachteln genommen werden. In den Betreffzeilen, so das Gericht, würden die Namen der Betroffenen besonders auffällig angeführt. Und bereits die Tatsache, dass jemand von einer Kesb-Massnahme betroffen war oder ist, sei von «äusserst sensibler Natur und untersteht dem Amtsgeheimnis.»

### Verdacht auf Eventualvorsatz

Anders als für die Staatsanwältin steht für das Obergericht nicht von Anfang an fest, dass die Staatsangestellten bloss fahrlässig gehandelt hätten. Es bestehe mindestens der Verdacht auf Eventualvorsatz. Die Gefängnisangestellten hatten für den Kesb-Buchbinde-Auftrag einen separaten Arbeitsplatz eingerichtet, nur zwei Gefangene mit der Aufgabe betraut und diese speziell beaufsichtigt. Die Aufsichtsperson hatte allerdings noch zehn weitere Gefangene im Auge zu behalten, und jedermann, der sich in der Werkstatt aufhielt, konnte am «speziellen Arbeitsplatz» vorbeigehen. Die ganze Angelegenheit war nur deshalb an die Öffentlichkeit gelangt, weil sich ein Insasse an einen Aargauer Fernsehsender gewandt hatte. Die Behörden sprachen von einer Panne, erwähnten allerdings nicht, dass diese Panne zwei Jahre lang andauert hatte. Das Problem mit dem Buchbinden stellt sich heute übrigens nicht mehr, weil die Kesb-Akten seit 2015 nur noch elektronisch archiviert werden; bleibt bloss zu hoffen, dass dabei ein sicheres System verwendet wird, das nicht so leicht gehackt werden kann.

Beschluss TB170032 vom 27. 7. 17, noch nicht rechtskräftig.